

# Rechte und Pflichten der Patienten

Hinweise und Erläuterungen

## **Inhalt**

Vorbemerkung	2
Wahrung der Persönlichkeit	3
Recht auf sorgfältige Behandlung und Betreuung	3
Recht auf Information und Aufklärung	3
Ihr Selbstbestimmungsrecht	4
Ihr Weigerungsrecht und Ihre Eigenverantwortung	5
Ihr privater Bereich, Schweigepflicht, Datenschutz	5
Einsicht in die Krankengeschichte	6
Kontakt mit der Aussenwelt, Besuche	6
Wünsche, Kritik, Beschwerden	7
Individuelle Wünsche	7
Lehrbetrieb, Studentenunterricht	8
Forschung im Spital	8
Haftung des Spitals	8
Ihre Pflichten als Patient	8
Pflicht zur Mitteilung	9
Pflicht zur Mitwirkung	9
Pflicht zur Übernahme der Spitalkosten	9
Pflicht zur Einhaltung von Wegleitung und Hausordnung	9

## **Vorbemerkung**

Im nachfolgenden Text wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Patientin/Patient oder Pflegefachfrau/Pflegefachmann) verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **Wahrung der Persönlichkeit**

Es ist unser aller Bestreben, dass Sie als Patient in unserem Spital Ihre Persönlichkeit wahren können. Dies hat nicht nur zum Inhalt, dass Sie als Patient und Persönlichkeit voll respektiert werden und Ihre Rechte geltendmachen können, sondern auch, dass Sie gewisse Verantwortungen und Pflichten selbst tragen.

Ihre Rechte als Patient stehen Ihnen um Ihrer Persönlichkeit willen zu. Sie sind in verschiedenen Gesetzen verankert, so u.a. im kantonalen Spitalgesetz vom 26.3.1981 (speziell §§ 11 ff.) und in der dazugehörigen Verordnung vom 4.5.1982 (speziell §§ 12 ff.).

Schliesslich ist die Beachtung der Patientenrechte auch ein wichtiger Teil der Berufspflicht und des Berufsverständnisses des Spitalpersonals, welches Sie betreut.

## **Recht auf sorgfältige Behandlung und Betreuung**

Ihre Behandlung hat sich nach den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft zu richten. Sie muss Ihren gesundheitlichen und persönlichen Bedürfnissen angemessen sein.

Diese Ansprüche stehen Ihnen überall in unserem Hause zu, ungeachtet der Spitalklasse. Sie können also davon ausgehen, dass die Ärzte und das Pflegepersonal und überhaupt alle Spitalangestellten gemeinsam bestrebt sind, Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden zu fördern und zu bewahren.

## **Recht auf Information und Aufklärung**

Sie haben ein Recht darauf, vom zuständigen Arzt über Ihren Gesundheitszustand (Diagnose), den voraussichtlichen Verlauf (Prognose) und über die vorgesehenen Heilmassnahmen (Therapie) informiert zu werden. Dies beinhaltet auch die Orientierung über Vorteile und Risiken der vorgesehenen Behandlung, insbesondere bei speziellen diagnostischen Massnahmen oder operativen Eingriffen. Diese Aufklärung hat in geeigneter Weise und in einer für Sie verständlichen Form zu erfolgen.

Information und Aufklärung können in der Regel nicht in einem einzigen Gespräch zwischen Arzt und Patient erteilt werden. Stellen Sie bereits bei der Eintrittsbefragung durch den Arzt Rückfragen, wenn Ihnen etwas nicht klar ist. Befragen Sie Ihren Arzt auch später während seiner Besuche am Krankenbett ohne Scheu über Art und Zweck von bevorstehenden Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffen.

Sollten Sie gewisse medizinische Ausdrücke oder Zusammenhänge nicht verstehen, so ersuchen Sie Ihren Arzt um eine für Sie erfassbare Darstellung.

Eine wirksame und möglichst rasche Genesung setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und dem Spitalpersonal - insbesondere den Ärzten und dem Pflegepersonal - voraus. Suchen Sie deshalb das Gespräch, bevor Missverständnisse oder Informationsmängel auftreten. In diesem Sinne haben Sie auch Anrecht auf eine vertrauliche Aussprache ausserhalb der Hörweite Dritter. Neben dem Arzt oder der Pflegefachfrau kommen als Gesprächspartner auf Ihren Wunsch hin auch die Sozialberaterin oder der Seelsorger in Frage, allenfalls auch andere für Ihr Anliegen zuständige Mitarbeiter des Spitals. Ihre Pflegefachfrau wird Ihnen eine solche Begegnung vermitteln.

Zu Ihrem Informationsrecht im weiteren Sinne gehört auch die Kenntnis der Namen der Sie betreuenden Personen.

### **Ihr Selbstbestimmungsrecht**

Aufgrund des Gesetzes dürfen gegen den ausdrücklichen Willen des Patienten keine Eingriffe irgendwelcher Art an seinem Körper vorgenommen werden. Allerdings wird bei einfachen und im allgemeinen ungefährlichen Eingriffen (z.B. Blutentnahme, Schlaftablette) die Zustimmung des Patienten vermutet.

Für grössere oder mit erhöhten Risiken verbundene Eingriffe bedarf es jedoch - nach erfolgter Aufklärung - der ausdrücklichen Einwilligung des Patienten, in der Regel durch Unterzeichnung einer Vollmacht. Unter solchen speziell zustimmungsbedürftigen Eingriffen sind insbesondere zu verstehen: Operationen, eingreifende Untersuchungen und Behandlungen, Anwendung bestimmter Medikamente, Hochvoltbestrahlung.

Sie können also frei entscheiden, ob Sie an sich einen bestimmten Eingriff vornehmen lassen wollen. Im gleichen Sinne können Sie auch verlangen, dass Ihr Leben in einer ausweglosen Lage nicht künstlich erhalten bzw. verlängert wird. Hier empfiehlt sich die frühzeitige schriftliche Abfassung eines sogenannten Patienten-Testaments. Falls Sie ein solches erst im Spital errichten wollen, sind Ihnen Arzt oder Pflegefachfrau auf Wunsch hin gerne behilflich.

Für die Ausübung Ihres Selbstbestimmungsrechts müssen Sie ausreichend informiert sein. Zur Aufklärung über einen vorgeschlagenen Eingriff gehört deshalb auch eine Schilderung der mutmasslichen Folgen einer Unterlassung der vorgesehenen Massnahmen oder der Anwendung einer allfälligen anderen Heilmethode (Vor- und Nachteile). Vielleicht mag es für Sie von Nutzen sein, wenn Ihnen der Arzt über den vorgesehenen Eingriff eine einfache Skizze anfertigt (z.B. Operationsvorgang). Alle diese Kenntnisse können für Sie besonders dann wichtig sein, wenn Sie an einen Verzicht auf den Eingriff denken oder im Moment noch unschlüssig sind.

Anstelle eines nicht urteilsfähigen Patienten haben dessen nächste Angehörige (auch Ehegatte/in) laut Gesetz kein direktes Bestimmungsrecht, es sei denn, sie leiten einen klaren Auftrag, evtl. sogar eine schriftliche Verfügung, des Patienten.

ten weiter. Der Arzt ist jedoch in jedem Falle gehalten, den mutmasslichen Willen des Patienten und die Meinung des bzw. der nächsten Angehörigen gebührend in Betracht zu ziehen. In besonderen Fällen kann für einen nicht urteilsfähigen Patienten eine vorübergehende Beistandschaft errichtet werden.

Selbstbestimmungsrecht und Aufklärung können eingeschränkt sein oder gar entfallen, wenn sofortiges Handeln notwendig ist (z.B. lebensrettende Massnahmen).

Zeigt sich bei einer Operation unvorhersehbar, dass sie über das angenommene Mass ausgedehnt werden muss, so ist der operierende Arzt dazu in einem beschränkten Rahmen berechtigt. Er handelt in einem solchen Fall allein im Interesse des Patienten und mit dessen mutmasslicher Einwilligung.

### **Ihr Weigerungsrecht und Ihre Eigenverantwortung**

Aufgrund Ihres Selbstbestimmungsrechts können Sie, wie oben dargestellt, Eingriffe irgendwelcher Art an Ihrem Körper verweigern. Sie müssen allerdings bedenken, dass der Arzt mit seinem medizinischen Wissen und seiner Erfahrung nur Massnahmen vorschlägt, die Ihnen zum bestmöglichen Wohle gereichen sollen.

Wenn Sie einen vorgeschlagenen Eingriff dennoch ablehnen, müssen Sie sich bewusst sein, dass Sie die Verantwortung übernehmen. In diesem Fall wird der Arzt von Ihnen möglicherweise einen Verzichtschein (Revers) unterschreiben lassen, der ihn bzw. das Spital von einer Verantwortung für allfällige Folgen Ihrer Weigerung entbindet. Dieselbe Regelung gilt im übrigen auch für den Fall, dass Sie das Spital gegen den ausdrücklichen Rat des Arztes vorzeitig verlassen, was Ihnen im übrigen niemand verwehren kann.

In diesem Zusammenhang sei an die gesetzliche Regelung erinnert, wonach jede Person für den Fall ihres Ablebens berechtigt ist, die Entnahme von Gewebestücken oder eines Organs zum Zwecke der Übertragung (Transplantation) abzulehnen. Gleiches gilt für die Leichenöffnung nach dem Tode. In beiden Fällen steht das Einspracherecht - ausser dem Patienten selbst - auch seinen nächsten Angehörigen zu.

### **Ihr privater Bereich, Schweigepflicht, Datenschutz**

Das gesamte Spitalpersonal untersteht einer gesetzlichen Schweigepflicht. Die Privatsphäre des Patienten ist zu wahren, soweit es sich mit seiner Behandlung und den Erfordernissen des Spitalbetriebs vereinbaren lässt. Grundsätzlich kann nur der Patient selbst jemanden von der Geheimhaltungspflicht entbinden. Ausnahmen von dieser Regel sind nur dann zulässig, wenn es das öffentliche Interesse gebietet (z.B. bei Epidemien, schweren Verbrechen).

Drittpersonen werden Auskünfte über Ihren Gesundheitszustand und die Behandlung nur mit Ihrer Einwilligung gegeben. Es wird aber vermutet, dass Sie damit einverstanden sind, wenn Auskünfte an Ihre nächsten Angehörigen sowie dem nachbehandelnden Arzt ausserhalb des Spitals erteilt werden. Wünschen Sie dies nicht, so müssen Sie sich entsprechend äussern. Sie können auch andere Vertrauenspersonen bezeichnen, denen man Auskunft geben soll.

Der Datenschutz, das heisst der Schutz der über Ihre Person festgehaltenen bzw. gespeicherten Angaben, ist durch besondere gesetzliche Bestimmungen gewährleistet.

### **Einsicht in die Krankengeschichte**

Die Krankengeschichte beinhaltet in der Regel alle wesentlichen Angaben und Unterlagen über Ihre Krankheit und deren Verlauf. Dazu gehören beispielsweise die Ergebnisse apparativer Untersuchungen, Laborbefunde, Röntgenbilder, Operationsberichte, Angaben von Ihnen selbst über Ihre Person und Ihren Zustand, sonstige Untersuchungsbefunde usw.

Auf Ihr spezielles Verlangen kann Ihnen, evtl. auch Ihren Angehörigen, Einsicht in die Krankengeschichte gewährt werden.

Kein Einsichtsrecht haben Sie von Gesetzes wegen in persönliche Notizen der Ärzte und des Pflegepersonals. Hier handelt es sich um nicht objektiv messbare Daten und Befunde, sondern um subjektive Vermerke von ausgesprochen persönlichem Charakter. Ebenso ist Ihnen die Einsicht in allfällige Angaben von Drittpersonen ausserhalb des Spitals nicht gestattet, da sie zu deren gesetzlich geschütztem Privatbereich gehören.

Wird Ihnen eine Einsicht in die Krankengeschichte trotz ausdrücklichen Verlangens ganz oder teilweise nicht gestattet, so können Sie den Entscheid des Arztes bzw. des Spitals an das Gesundheitsdepartement weiterziehen.

Werden Ihnen auf Ihr Ersuchen hin Fotokopien von Unterlagen aus der Krankengeschichte angefertigt, so kann Ihnen das Spital hierfür die Selbstkosten in Rechnung stellen.

### **Kontakt mit der Aussenwelt, Besuche**

Für das Befinden des Patienten und seine Genesung ist es oft wichtig, dass der Kontakt mit seinen Angehörigen, Freunden und Bekannten aufrecht erhalten bleibt.

Im Rahmen der vorgesehenen Zeiten haben Sie daher das Recht, Besucher zu empfangen. Die Besuchszeiten sind indessen derart grosszügig ausgelegt, dass unter Umständen eine Unterbrechung oder eine vorzeitige Beendigung des Besuches nötig wird, wenn es der Klinikbetrieb erfordert. Wir denken dabei

namentlich an Arztvisite, Untersuchungen sowie ärztliche und pflegerische Verrichtungen. Wir sind Ihren Besuchern dankbar, wenn sie allfälligen Aufforderungen des Pflegepersonals oder des Arztes Folge leisten.

Umgekehrt können Sie von sich aus Ihren Besucherkreis einschränken oder gar einzelne Besucher, die Sie nicht zu sehen wünschen, abweisen lassen. Sie sollten solche Wünsche jedoch rechtzeitig Ihrer Pflegefachfrau mitteilen, die Ihnen dabei im Rahmen des Möglichen behilflich ist.

Der Arzt kann Ihre Besuchszeiten einschränken oder zeitweise aufheben, wenn dies aus medizinischen Gründen in Ihrem eigenen Interesse geboten ist. Auch ein offensichtlicher Missbrauch des Besuchsrechts könnte Anlass zu Beschränkungen sein.

### **Wünsche, Kritik, Beschwerden**

Die Verantwortlichen der Felix Platter-Spitals nehmen Beanstandungen ernst und streben konstruktive Lösungen an. Das Felix Platter-Spital bietet seinen Patientinnen und Patienten ein niederschwelliges Angebot für Rückmeldungen an. Sie können bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Felix Platter-Spitals mündlich oder schriftlich dargelegt werden. Die Empfängerin oder der Empfänger einer Rückmeldung entscheidet aufgrund des jeweiligen Feedbacks über das weitere Vorgehen, wie etwa den Beizug einer vorgesetzten Stelle und zeigt auf, welche Wege für Rückmeldungen offen stehen. Der Entscheid, ob aufgrund einer Rückmeldung eine Beschwerde geschrieben und an die Direktion weitergeleitet werden soll, liegt beim Patienten oder dessen Angehörigen.

Kaderpersonen und behandelnde Ärzte geben der Behandlung von Rückmeldungen eine hohe Priorität. Ist für eine Patientin, einen Patienten oder für Angehörige und Besucher das Ergebnis der eingeleiteten Massnahmen nicht befriedigend, können sie sich mit einer schriftlichen Beschwerde an den Direktor wenden. Wenn eine Patientin oder ein Patient nicht in der Lage ist, selber eine schriftliche Beschwerde zu verfassen, kann eine Vertrauens-Person stellvertretend eine schriftliche Beschwerde verfassen.

### **Individuelle Wünsche**

Ein Spital ist ein recht komplizierter Betrieb, dessen Organisation und Betriebsabläufe sorgfältig aufeinander abgestimmt sind. Es ist nur in sehr beschränktem Umfang möglich, auf Sonderwünsche einzutreten. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass in öffentlichen Spitälern – abgesehen von der 1. und 2. Klasse eine freie Arztwahl in der Regel nicht vorgesehen ist.

## **Lehrbetrieb, Studentenunterricht**

In einer Universitätsklinik ist es notwendig, dass Patienten gelegentlich in die Ausbildung von ärztlichem und pflegerischem Personal miteinbezogen werden. Der Einbezug in eigentliche Unterrichtsveranstaltungen bedarf der vorangehenden Information und der Einwilligung des Patienten.

Sie können also Ihre Teilnahme am Unterricht verweigern. Aber bedenken Sie bitte, dass die Ausbildung von Ärzten, Pflegepersonal und weiteren Mitarbeitern nur dann sinnvoll ist, wenn sie auch praxisbezogen am Krankenbett erfolgt. Es versteht sich von selbst, dass Studierende und Lernende in ihrer Tätigkeit von erfahrenen Kräften überwacht werden, und dass sie der gleichen strengen Schweigepflicht unterstehen wie das Spitalpersonal.

## **Forschung im Spital**

Sollten Sie von Ihrem Arzt angefragt werden, ob Sie an einer Erprobung neuer Methoden, neuer Medikamente usw. teilnehmen wollen, können Sie dies ablehnen, ohne dass Ihnen deswegen ein Nachteil erwächst. Der medizinische Fortschritt ist jedoch auf gelegentliche Forschungsuntersuchungen angewiesen, so dass auch Ihre Teilnahme wichtig und wertvoll sein kann.

Wenn Sie sich für eine Forschungsuntersuchung zur Verfügung stellen, so hat Sie der Arzt vorgängig umfassend darüber aufzuklären, insbesondere über Vorteile sowie über allfällige Risiken oder Nebenwirkungen. Der Arzt hat sich bei der Durchführung strikte an die massgeblichen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften zu halten, so dass Sie auf eine absolut seriöse Vorbereitung und Abwicklung zählen dürfen. Die Zustimmung mag Ihnen nicht allzu schwer fallen, weil Sie sie jederzeit widerrufen können.

## **Haftung des Spitals**

Sollten Sie im Spital einen Schaden erleiden, der auf das Verschulden, eines Arztes, einer Pflegefachfrau oder eines anderen Spitalangestellten zurückzuführen ist, so haftet das Spital, evtl. auch direkt der Verursacher. Es bestehen hierfür Haftpflichtversicherungen. Ob eine Haftpflicht vorliegt, hängt jeweils von den Umständen des einzelnen Falles ab. Allfällige konkrete Haftpflichtansprüche sind an die Direktion zu richten, die Ihnen in solchen Angelegenheiten ganz generell auch beratend zur Verfügung steht.

## **Ihre Pflichten als Patient**

Ihren eigenen Rechten als Patient stehen nicht nur die Rechte Ihrer Mitmenschen gegenüber, sondern auch Ihre Pflichten. Dies ist besonders dann von Be-

deutung, wenn Sie und wir die einleitende Zielsetzung in ihrem vollen Sinngehalt ernst nehmen, wonach Sie als Patient in unserem Spital Mensch sein und bleiben sollen.

### **Pflicht zur Mitteilung**

Ihrem Recht, durch den Arzt über Ihren Gesundheitszustand umfassend informiert und aufgeklärt zu werden, steht Ihre eigene Informationspflicht gegenüber. Damit der Arzt Ihre Leiden möglichst gut erfassen kann, ist er auf Ihre vollständigen und ausführlichen Angaben angewiesen, die im Zusammenhang mit Ihrem körperlichen und seelischen Befinden stehen. Verschweigen Sie auch Unangenehmes oder Peinliches nicht, soweit es medizinisch von Bedeutung sein könnte. Verfolgen Sie auch, wie sich die Behandlung bei Ihnen auswirkt, und schildern Sie dem Arzt und dem Pflegepersonal Ihre Beobachtungen so genau wie möglich.

### **Pflicht zur Mitwirkung**

Ihrem Recht auf sorgfältige Untersuchung, Behandlung und Pflege entspricht Ihre moralische Pflicht, durch eigene Mitwirkung alles zu tun, was Ihre Heilung und Genesung fördert. Es gehört allenfalls auch Ihre Bereitschaft dazu, von gesundheitsschädigenden Lebensgewohnheiten abzusehen.

### **Pflicht zur Übernahme der Spalkosten**

Jeder Patient hat laut Gesetz für die Kosten seiner Behandlung und Betreuung im Rahmen der geltenden Taxordnung aufzukommen. Diese Gewährleistungspflicht obliegt ihm persönlich, ob er Selbstzahler ist oder ob er hierfür einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat (z.B. Krankenkasse).

### **Pflicht zur Einhaltung von Wegleitung und Hausordnung**

Zu Ihren Pflichten gehört auch die Beachtung von Wegleitung und Hausordnung des Spitals. Deren Einhaltung ist erforderlich für einen sinnvollen und geordneten Betriebs- und Tagesablauf. Sie ist aber auch notwendig für die Berücksichtigung der Rechte anderer Patienten und des Spitalpersonals. Wir denken dabei speziell an die gebotene Rücksichtnahme hinsichtlich Radiohören, Fernsehen, Besuchszeiten, Ein- und Austrittszeiten, Ruhezeit und ähnlichem.

**felixplatterspital**

**Felix Platter-Spital Basel** Burgfelderstrasse 101 Postfach 4012 Basel  
Tel. 061 326 41 41 Fax 061 41 40  
E-Mail [info@fps-basel.ch](mailto:info@fps-basel.ch) [www.felixplatterspital.ch](http://www.felixplatterspital.ch)